



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Gisela Sengl, Margarete Bause, Kerstin Celina, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Standards der Unterbringung und Gewaltschutzkonzepte in bayerischen Asylbewerberunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, schriftlich und mündlich im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration darüber zu berichten, welche Änderungen bei der Unterbringung von Asylsuchenden, den Einrichtungsstandards der Asylbewerberunterkünfte und der bestehenden Gewaltschutzkonzepte als Konsequenz des Mordes in der Gemeinschaftsunterkunft in Arnschwang im Landkreis Cham nun von der Staatsregierung vorgenommen werden.

Insbesondere über die folgenden Schwerpunkte soll berichtet werden:

- Welches Gewaltschutzkonzept verfolgt die Staatsregierung, um alleinstehende Frauen, Kinder und andere besonders schutzbedürftige Geflüchtete zukünftig besser zu schützen?
- Nach welchen Kriterien werden dezentrale Gemeinschaftsunterkünfte durch die Bezirksregierungen und Landkreise belegt?
- Wie wird sichergestellt, dass Personen, bei denen Anzeichen für eine erhöhte Eigen- oder Fremdgefährdung bestehen, nicht in Unterkünfte oder ein Umfeld mit vielen Kindern verlegt werden?
- Wie werden alleinstehende geflüchtete Frauen mit und ohne Kinder besonders geschützt?
- Wie wird sichergestellt, dass allein geflüchtete Frauen mit und ohne Kinder nicht in sehr dezentral gelegenen Unterkünften mit allein reisenden Männern untergebracht werden?
- Gibt es in allen Unterkünften, in denen alleinstehende Frauen und Männer gemeinsam untergebracht werden, separate Sanitärräume mit separaten Zugängen?

- Werden alle allein geflüchteten Frauen mit und ohne Kinder auf die Möglichkeit einer Unterbringung in einer Unterkunft für Frauen aufmerksam gemacht?
- Werden queere Geflüchtete auf die Möglichkeit einer Unterbringung in einer eigenen Unterkunft aufmerksam gemacht?
- Wie werden – insbesondere im Zuge der Wohnsitzzuweisung – bestehende Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge berücksichtigt?
- Wie werden – insbesondere im Zuge der Wohnsitzzuweisung – bestehende Schulbesuche berücksichtigt?
- Welche Mindeststandards gelten für staatliche Gemeinschaftsunterkünfte, Unterkünfte der Landkreise, für Erstaufnahmeeinrichtungen, die Einreise und Rückkehrzentren und die sich im Entstehen befindenden Transitzentren?

Begründung:

Gemeinschaftsunterkünfte und andere große Einrichtungen der Unterbringung von Geflüchteten müssen für alle untergebrachten Menschen ein Ort sein, in dem Privatsphäre, Sicherheit und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für bestehende Probleme gewährleistet werden. Immer wieder vorkommende Probleme, dass beispielsweise Frauen über keine eigenen sanitären Einrichtungen verfügen oder Wohn- und Schlafbereiche nicht abschließbar sind, dürfen ebenso nicht hingenommen werden, wie die immer wiederkehrende Duldung von Diskriminierung aufgrund der Nationalität, der Herkunft, der Religion oder der sexuellen Identität der Geflüchteten untereinander oder gar bei gewalttätigen Auseinandersetzungen oder der expliziten Gewalt an Frauen.

In allen Unterkünften und Einrichtungen müssen Asylsozialberatungsstellen vorhanden sein, Gewaltschutzkonzepte implementiert werden und jede Art von Gewalt oder Diskriminierung geahndet werden. Das Übertragen von sozialen, pädagogischen und Asylsozialarbeit darf nicht auf nicht dafür ausgebildete Hausmeister und Hausmeisterinnen übertragen werden. Ebenso sind Sicherheitsdienste kein adäquater Ersatz für die genannten Bereiche der Asylsozialarbeit.

Der Asylbewerber, der am 03.06. 2017 in einer Unterkunft in Arnschwang im Landkreis Cham einen fünfjährigen Jungen getötet, dessen Bruder bedroht und

seine Mutter schwer verletzt hat, war den Berichten zufolge ein verurteilter Straftäter. Laut Polizei trug er seit Verbüßung seiner Haftstrafe eine Fußfessel. Bereits im Oktober 2009 hatte das Landgericht München den 41-Jährigen zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 10 Monaten verurteilt. Bis Januar 2015 saß er in Haft. Nach seiner Haftentlassung wohnte er im Asylbewerberheim in Arnschwang. Er wurde durch gerichtlichen Beschluss zur Führungsaufsicht angewiesen, sich im räumlichen Umfeld der ihm zugewiese-

nen Asylunterkunft aufzuhalten. Um diese Aufenthaltsbeschränkung zu überwachen, trug er eine elektronische Fußfessel.

Die Tat passierte im früheren „Waldcafé“, etwas außerhalb von Arnschwang. Erste Hilferufe bei der Further Polizeiinspektion waren gegen 16:50 Uhr am Samstag eingegangen. Gleich mehrere Bewohner der Unterkunft hatten per Handy die Notrufnummer 110 angewählt und die Polizei um Unterstützung gebeten. In der Unterkunft lebten um die 20 Personen.